



# Beschlussvorschläge

für die 111. ordentliche Hauptversammlung  
am Freitag, dem 23. März 2018, um 10:30 Uhr,  
im Steiermarksaal/Grazer Congress, 8010 Graz, Schmiedgasse 2

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2017**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (2. März 2018) hat die Gesellschaft insgesamt 104.000.000 Stück Aktien ausgegeben. Die Gesellschaft hält aktuell (per 2. März 2018) 2.940.870 Stück eigene Aktien. Diese Aktien sind gemäß § 65 Abs. 5 AktG nicht dividendenberechtigt. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien beträgt aktuell sohin 101.059.130 Stück Aktien. Die Zahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch verändern. Diesfalls wird der nachstehende Beschlussvorschlag an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 610.032.047,57 eine Dividende in Höhe von EUR 1,55 pro dividendenberechtigter Aktie, das sind auf Basis der in Umlauf befindlichen Aktien insgesamt EUR 156.641.651,50 an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag von EUR 453.390.396,07 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 24 Abs (4) der Satzung ist die Dividende zehn Tage nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Auszahlung fällig, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, als Zahltag für die Dividende den 29. März 2018 festzusetzen. Ex-Dividendentag ist der 27. März 2018.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.



**4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Aufsichtsratsvergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 der Satzung und § 98 AktG für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt festzusetzen:

1. Die jährliche Vergütung beträgt
  - a) für den Vorsitzenden EUR 60.000.-
  - b) für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 45.000.-
  - c) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000.-
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.500.- je besuchter Sitzung.

**6. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

**7. Beschlussfassung über Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem 1. Oktober 2018 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Ausmaß zu erwerben und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls diese Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Der Handel mit eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.



2. Der Gegenwert pro Stückaktie darf jeweils den anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert pro Stückaktie darf nicht mehr als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen zehn Handelstage an der Wiener Börse liegen.
3. Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren jeweilige Dauer sind zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 7. der Tagesordnung wird auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([andritz.com](http://andritz.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

#### 8. **Beschlussfassung über ein Aktienoptionsprogramm**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, das vom Vorstand vorgelegte und in der Hauptversammlung aufliegende Aktienoptionsprogramm 2018 zu genehmigen.

Graz, im März 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat